

über den möglichen Fall, wenn die Staatsregierung mit der Meinung der Deputation über gewünschte Abänderungen sich nicht vereinigen könnte, — muß ich bemerken, daß die Staatsregierung von der Ansicht ausgehe, wie in einem solchen Falle ihrer pflichtmäßigen Erwägung überlassen bleiben müsse, ob sie dennoch die vorgeschlagenen Abänderungen in das Gesetzbuch aufnehmen wolle oder nicht, und ob sie sich getraut, dies gegen die nächste Ständeversammlung zu verantworten, weil schon nach §. 88. der Verfassungs-Urkunde die Regierung unter solchen Voraussetzungen das Gesetz allerdings erlassen könnte.

**D. Großmann:** Der Antrag des Hrn. v. Carlowitz berührt allerdings einen im Principe wichtigen Punct, und ich könnte in dieser Hinsicht nur wünschen, er wäre fester gehalten worden als es geschehn ist. Ich bin durchaus dafür, daß die Redaction der hohen Staatsregierung völlig überlassen bleibe, vorausgesetzt, daß man sich über das Princip geeinigt hat. Wird in jedem Capitel das Princip berathen, so finde ich unbedenklich, und achte es sogar für einen großen Gewinn, wenn man die Redaction von Seiten der Kammer abweist und der hohen Staatsregierung überläßt. Geschieht das nicht, und ist man über das Princip nicht einig, dann müßte ich allerdings jeder materiellen Veränderung, welche durch die Deputation geschieht, widersprechen. Denn was ist klein, und was ist groß? Dies sind relative Begriffe. Soll damit gesagt werden, die Deputation soll jede Strafzeit, jedes Strafmaß und jede Strafart verändern, oder was hat es für einen Sinn? Es wird das Klein oder Groß ganz und gar der Willkühr der Deputation überlassen sein, und insofern würde die Kammer eines ihrer wichtigsten Rechte Preis geben. Der Anspruch, den die Deputation auf ihr Ermessen machen dürfte, würde mir viel zu weit gehen; ich würde das für eine Art Bevormundung der Kammer ansehen, der ich widersprechen müßte. Was ferner die Form des Antrags des Hrn. v. Carlowitz anlangt, so wünschte ich, daß nicht der künftigen, sondern der gegenwärtigen Ständeversammlung Bericht erstattet werde. Soll die künftige Ständeversammlung entscheiden über das, was die gegenwärtige verhandelt hat, so wird nicht nur die Promulgation des Gesetzes aufgehoben, sondern, was noch gefährlicher ist, es wird ein Princip aufgestellt, als wäre jeder nachfolgende Landtag eine Fortsetzung des vorhergegangenen. Ich glaube, wenn der Antrag hiesse: „der gegenwärtigen Ständeversammlung Bericht zu erstatten,“ so würde er angenommen werden können. Ich wünschte doch, daß der Kammer eine negative Stimme vorbehalten bliebe, in Bezug auf die von der Deputation gemachten materiellen Abänderungen.

**Präsident:** Es kommt nun darauf an, ob der geehrte erste Antragsteller eine Veränderung in dem Sinne vornehmen will, daß, statt des Wortes „künftiger“ in „gegenwärtiger Ständeversammlung“ gesetzt werde. Ich frage daher die Kammer, ob dieser Antrag unterstützt wird? — Wird nur mit 3 Stimmen, also nicht hinreichend unterstützt.

**v. Posern:** Ich hatte den Antrag des Hrn. v. Carlowitz darum unterstützt, weil ich wünschte, daß an den Fall einer Disharmonie zwischen der Regierung und der Deputation jetzt schon

gedacht werden möchte. Es ist zwar vom Herrn Justizminister die §. 88. der Verfassungs-Urkunde angeführt worden. Allein diese setzt voraus, daß keine Deput. niedergesetzt worden ist, sondern daß, wenn die hohe Staatsregierung für bringende Fälle eine Verordnung erlassen, dafür verantwortlich ist. Im vorliegenden Falle haben wir eine Deputation ernannt, diese soll nun ihr Einverständniß mit der Staatsregierung erklären. Gesetzt nun, es träte der unerwartete Fall einer Disharmonie zwischen der Deputation und der hohen Staatsregierung ein, wie würde da die Deputation sich zu verhalten haben, wenn ein Beschluß gefaßt werden sollte; es soll ein Vortrag an die Kammer nicht mehr stattfinden. Was soll dann geschehn? Ich glaube, es wäre deshalb gut, wenn gesetzt würde, daß vielleicht im Fall dieser Disharmonie die Staatsregierung immer das Gesetz erlassen könnte; sie möge nur ihre Gründe der künftigen Ständeversammlung vorlegen.

**Referent Prinz Johann:** Ich bitte nur die Mitglieder, wenn sie Vorschläge haben, selbst dieselben in Form eines Antrags an die Kammer zu bringen; denn für den Referenten ist es doch schlimm, wenn er Anträge gegen das Deputations-Gutachten machen soll.

**Präsident:** Ich weiß nicht, ob der geehrte Sprecher einen Antrag stellen will, ich bitte dann zu bedenken, daß der Antrag redigirt eingegeben werden soll.

**v. Posern:** Ich konnte den Antrag nicht aufschreiben, weil er erst bei mir erwachte durch den Vorschlag des Hrn. v. Carlowitz; er würde heißen können „für den Fall einer Disharmonie zwischen der Deputation und der hohen Staatsregierung ist Letztere ermächtigt, dessenungeachtet das Gesetz zu emaniren.“

**Staatsminister v. Könnert:** Mir geht an sich gegen diesen Antrag ein Bedenken nicht bei, ich glaube aber, dies liegt schon in dem Vorschlage der Deputation, und insofern der Antrag bei der Abstimmung abgeworfen werden sollte, könnte man glauben, es sei die Ermächtigung der Regierung nicht ertheilt worden. Insofern möchte ich daher glauben, es sei besser, ihn nicht zur Abstimmung zu bringen. Wenn man das Gutachten der geehrten Deputation betrachtet, so geht es davon aus: es sind die Verhandlungen geschlossen, man hat aber mit der Redaction sich nicht einlassen wollen, man will also die Redaction und die Beseitigung der etwaigen Widersprüche in die Hände der Regierung legen. Das Ministerium ist damit einverstanden, und hat zu seiner eigenen Sicherheit, wie zu der der Ständeversammlung selbst beantragt, daß eine ständische Deputation niedergesetzt werde um bei dieser Redaction mitzuwirken und die Controle mit zu übernehmen, weil namentlich bei einem Criminalgesetzbuche auch durch Fassung, leicht materielle Abänderungen herbeigeführt werden können. Allerdings ist aber die Regierung von der Ansicht ausgegangen, daß, wenn ein Einverständniß nicht zu erlangen sein sollte, es der Regierung überlassen bleiben müßte, ob sie das Gesetzbuch auf ihre Verantwortlichkeit hin erlassen und den künftigen Kammern Rechenschaft davon ablegen wolle; denn außerdem würde die Ermächtigung der Re-